

EWKG SH Novellierung: Schwerpunktthemen für die Kommunen

Sven Gottwald

IB.SH Energieagentur

Bad Oldesloe, 05.03.2025

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur



Ihre Förderbank



Energie- und
Klimaschutzinitiative
Schleswig-Holstein

Förderung durch Beratung und Finanzierung



Kommunale Infrastruktur



Immobilien und Wohnraumförderung



Europäische
Programme



Wirtschaft, Technologie
und Stabilisierung



Arbeitsmarkt und Bildung



Energieagentur

Unsere Initialberatung der Energieagentur



Energie- und
Klimaschutzinitiative



Energetische
Quartiersentwicklung



Erneuerbare Energien



Bürgerenergiefonds



kommunale
Wärmeplanung



Infrastruktur

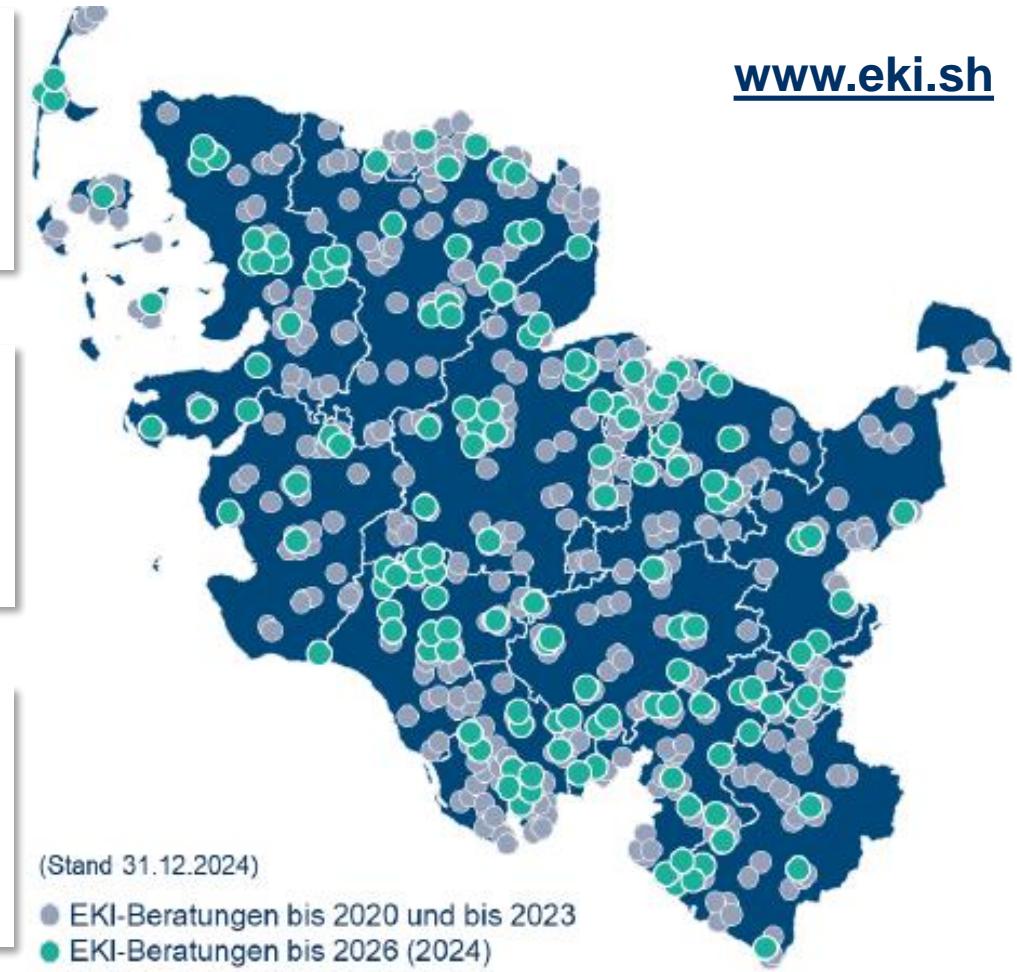


Netzwerke & Beiräte



Sanieren & Bauen

Energie-,
Ressourceneffizienz und
Umweltschutz



EWKG-Novelle

- Anpassung des EWKG an bundespolitische Regelungen
 - Novellierung des **GEG** (Gebäudeenergiegesetz)
 - **WPG** (Wärmeplanungsgesetz)
 - **EnEfG** (Energieeffizienzgesetz)
 - **KAnG** (Klimaanpassungsgesetz)
- Neustrukturierung für mehr Übersichtlichkeit
- Anpassung an das Ziel, Netto-Treibhausgasneutralität
bereits bis zum Jahr 2040 zu erreichen (aus KoaV)
- Ausbauziel der Stromerzeugung durch EE an Land ab 2030 auf jährlich mind. 45 TWh
→ 2021: 23,2 TWh; 51,5 %

Schwerpunkte

- Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung
(Umsetzung EnEfG-Pflichten)
- Kommunale Wärmeplanung
(Umsetzung WPG)
- Wärmenetze/Wärmeportale
- Klimaschutz an Gebäuden
- Pflichten zur Errichtung von PV-Anlagen
- Mobilitätssektor
- Biologischer Klimaschutz
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Umsetzung KAnG)



Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

Umsetzung EnEfG-Pflichten, § 5 EWKG

- Digitale jährliche **Berichtspflicht öffentlicher Stellen** i.S.d. EnEfG sowie Kommunen über Endenergieverbräuche an das Land
 - Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule
 - Endenergieverbrauch nach Sektoren
 - Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern
- **Einsparverpflichtung** der öffentlichen Einrichtungen bei Gesamtendenergieverbräuchen **von jährlich 1,9 % ab 01.01.2025** werden später eingeführt, z.Zt. noch unklare Rechtslage auf Bundesebene (VO-Ermächtigung)
- Verfahren zum finanziellen Ausgleich wird im Nachgang durch VO geregelt



Ansprechpartner: Sven Gottwald
E sven.gottwald@ib-sh.de
T 0431 99 05 - 29 74



Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung



Definition „Öffentliche Stellen“ i.S.d. § 5 Abs. 3 EWKG:

- u.a. Behörden, ö.-r organisierte Einrichtungen des Landes, der Ämter, Kreise und Gemeinden
- Jur. Personen des ö.R. und p.R. die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen [...] der Ämter, Kreise und/oder Gemeinden finanziert UND mehrheitlich durch [...] ein Amt, einen Kreis oder eine Gemeinde verwaltet werden, jedoch nicht kommerzieller oder gewerblicher Art sind

Klimaschutz in den Gemeinden i.S.d. § 7 EWKG:

- Den Kommunen kommt i.R. der Energiewende eine Vorbildfunktion zu

Hinweis: [Kommunalrichtlinie | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

- Berücksichtigungsgebot: den Kommunen müssen bei Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes berücksichtigen

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen Gebäudehülle bis zu 20 %	Anlagentechnik (außer Heizung) bis zu 20 %	Anlagen zur Wärmeerzeugung bis zu 70 %	Heizungsoptimierung bis zu 50 %
Für Gebäude, die min. 5 Jahre alt sind	Erhöhung der Energieeffizienz (z.B. raumluft-technischen Anlage)	Austausch fossil betriebener Heizungen durch klimaschonende Alternativen	Optimierung von Heizungsanlagen (z.B. Hydraulischer Abgleich)
Fachplanung und Baubegleitung bis zu 20 %			



Ansprechpartner: Reinhard Schnell
E Reinhard.schnell@ib-sh.de
T 0431 99 05 - 36 74

Quelle: BAFA: [BAFA - Förderprogramm im Überblick](#)

Kommunale Wärmeplanung - Verfahren

Umsetzung WPG, §§ 10 ff. EWKG

- Gemeinden werden planungsverantwortliche Stelle i.S.d. WPG
- Zieljahr i.S.d. WPG wird **2040**
- Verfahrensoptionen:
 - **Konvoi-Verfahren** für mehrere benachbarte Gemeinden (Übertragung auf ein Amt ODER Nachbargemeinden gemeinsam)
 - **Vereinfachtes Verfahren** für Gemeinden < 10.000 Einwohner
 - **Verkürztes Verfahren**
- Anzeigepflicht aller Wärmepläne an das Land
- Wärmepläne von Gebieten > 45.000 Einwohner sollen vom MEKUN bewertet werden



Ansprechpartner: Sven Gottwald,
E sven.gottwald@ib-sh.de
T 0431 99 05 - 29 74

Fabian Aschenbach
E fabian.aschenbach@ib-sh.de
T 0431 99 05 – 36 45

Kommunale Wärmeplanung - Fristen

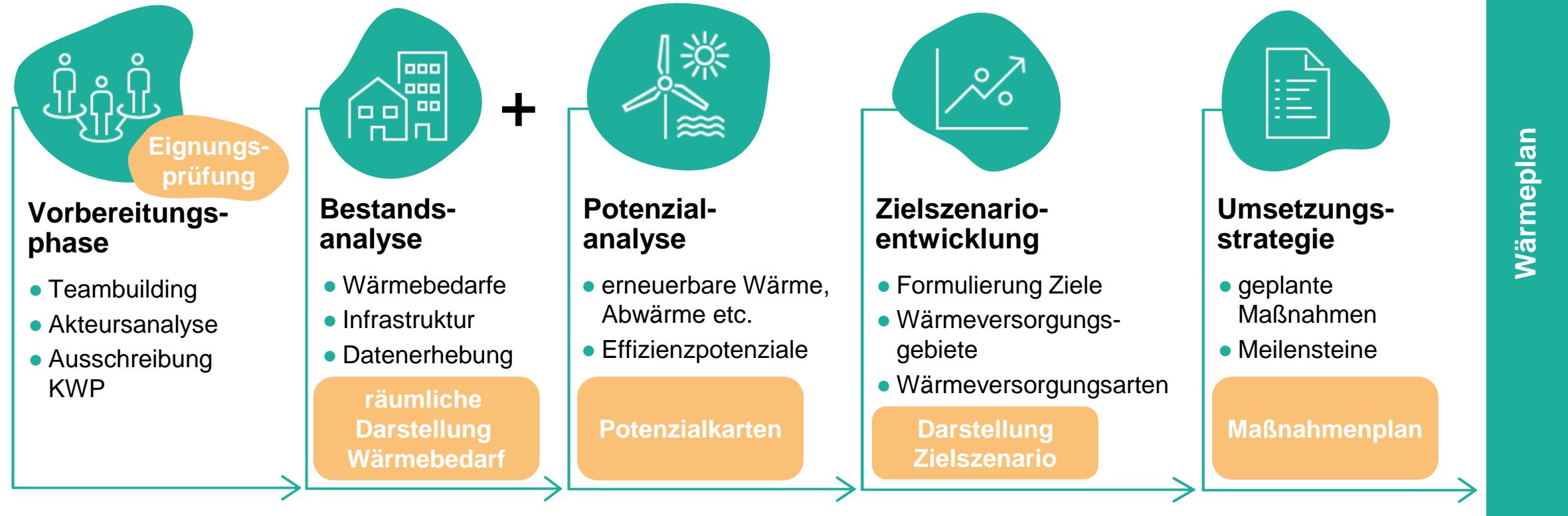


- Die 65%-EE-Nutzungspflicht nach § 71 GEG gilt zunächst für Neubauten in Neubaugebieten, für die ab dem 01.01.24 ein Bauantrag gestellt wird
- Für Bestandsgebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gilt abhängig von der Einwohnerzahl (EW) zum 01.01.24:
 - > 100.000 EW: **bis 30.06.26**
 - bis 100.000 EW: **bis 30.06.28**
 - **Ausnahme:** Wenn durch einen Wärmeplan die Gemeinde eine separate Entscheidung über Ausweisung für neue/erweiterte Wärme- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet trifft, gilt GEG einen Monat nach Beschluss **im entsprechenden Gebiet**
- Bei NKI-geförderten KWP Erstellungs-Frist entsprechend Förderbedingungen



Kommunalen Wärmeplan - Ablauf

Koordinierung, Beteiligung und Begleitung durch die Gemeinde



Kommunale Wärmeplanung



Bestandsschutz

- Wärmepläne, die auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht (§ 7 EWKG „alt“ und VO) erstellt wurden, werden anerkannt

Konnexitätszahlungen, §§ 38, 39 EWKG

- Verfahren aus Ausgleichsbeträgen in 3 Teilzahlungen auf Antrag – 2025, 2026 und 2028
- Schlussabrechnung (Spitzabrechnung) spätestens 1 Jahr nach Fertigstellungsfrist des Wärmeplans
- Höhe der Konnexitätszahlungen (Gesamt beträge):

Gemeindetyp	Anzahl Einwohner (EW)	Abschlagszahlung (Gesamtzahlung)
1	< 1.000	8.500 €
2	1.000 - 10.000	8,50 € pro EW
3	> 10.000	80.000 € + 0,85 € pro EW

Kommunale Wärmeplanung - Hilfestellung

Bund

- Wärmeplanungsgesetz (WPG) - Leitfaden und Technikkatalog - KWW
- Dienstleisterverzeichnis – KWW
- Musterleistungsverzeichnisse Kommunale Wärmeplanung - KWW
 - Musterleistungsverzeichnis (WPG)
 - Musterleistungsverzeichnis (NKI)
- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) – BAFA
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – BAFA

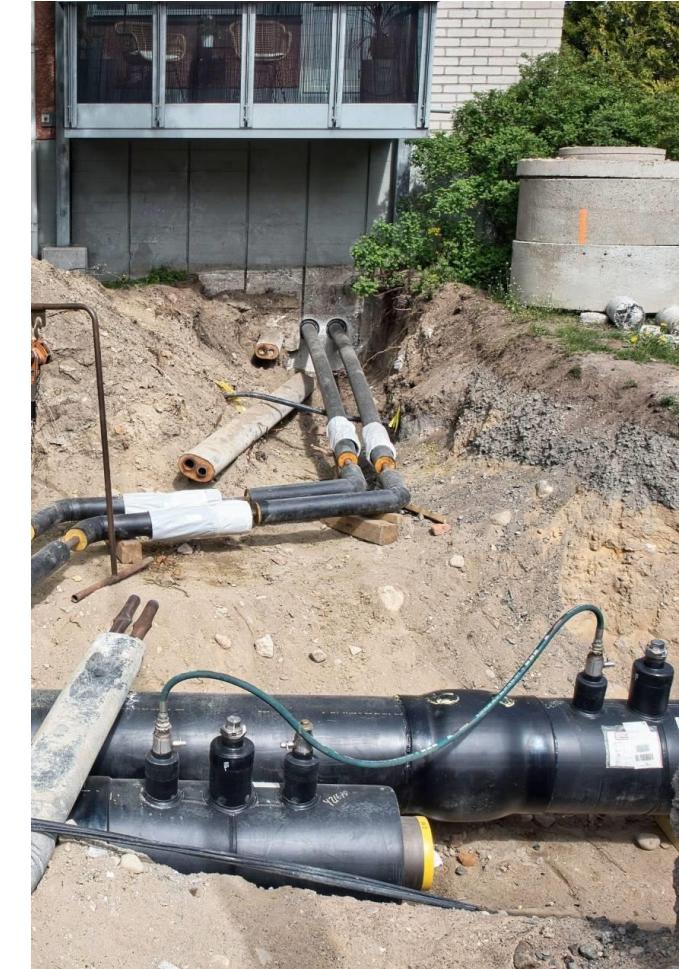
Land

- ***Demnächst: Musterleistungsverzeichnis (SH) – KWW***
- ***Demnächst: Handreichung Musterleistungsverzeichnis (SH) – KWW***
- ***Demnächst: Hilfestellung für die Eignungsprüfung – MEKUN***
- ***Demnächst: Wärmebedarfspotenzialkarte (MEKUN)***
- IB.SH, Bürgerenergiefond
- IB.SH, Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027: Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme

Wärmenetze/Wärmeportale



- 100%-Anteil von EE in Wärmenetzen ab 2040
- Neuverpflichtung für Wärmenetzbetreiber zur Meldung von Preisdaten für Fernwärme an Portal der LReg, § 12 EWKG
 - Stellt Landeskartellbehörde überhöhte Preise fest, kann das MEKUN einen Fahrplan zur Beseitigung überhöhter Kosten anfordern
- Einrichtung eines Online-Wärmeportals zur Darstellung von Wärmenetzen, § 14 EWKG
 - Wärmenetzbetreiber sind verpflichtet, Wärmenetze anzuzeigen



Klimaschutz an Gebäuden, §§ 16 ff. EWKG



- Zunächst verbleibt es bei einem Ersteinbau oder Austausch einer Heizungsanlage bei einem EE-Anteil von 15% (gilt nicht für Etagenheizungen)
- Für die EE-Pflicht kommen verschiedene Erfüllungsoptionen in Betracht
- Es verbleibt hier die Zuständigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit einer Anzeige-/Nachweispflicht
- Pflichtentfall aus verschiedenen Gründen möglich (z.B. rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit, unbillige Härte z.B. bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit)

→ Nachweis an bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich



Ansprechpartner: Reinhard Schnell
E Reinhard.schnell@ib-sh.de
T 0431 99 05 - 36 74



Pflichten zur Errichtung von PV-Anlagen

Auf Parkplätzen, § 25 EWKG

- Bei **Neubau** oder **grdl. Sanierung** künftig PV-Pflicht ab 70 Stellplätzen
- andere Erfüllungsoptionen sind möglich
- Befreiungen auf Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sind möglich (z.B. bei Unwirtschaftlichkeit)

Bei Gebäuden, § 26 EWKG

- PV-Pflicht entsteht
 - bei **Neubau** von **Gebäuden** und
 - bei **Renovierung** von min. 10% der Dachfläche von **Nichtwohngebäuden**
 - auch hier andere Erfüllungsoptionen möglich
- Befreiungen auf Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sind möglich (z.B. bei Unwirtschaftlichkeit)



Ansprechpartner: Kai Jerma,
E kai.jerma@ib-sh.de
T 0431 99 05 - 32 22

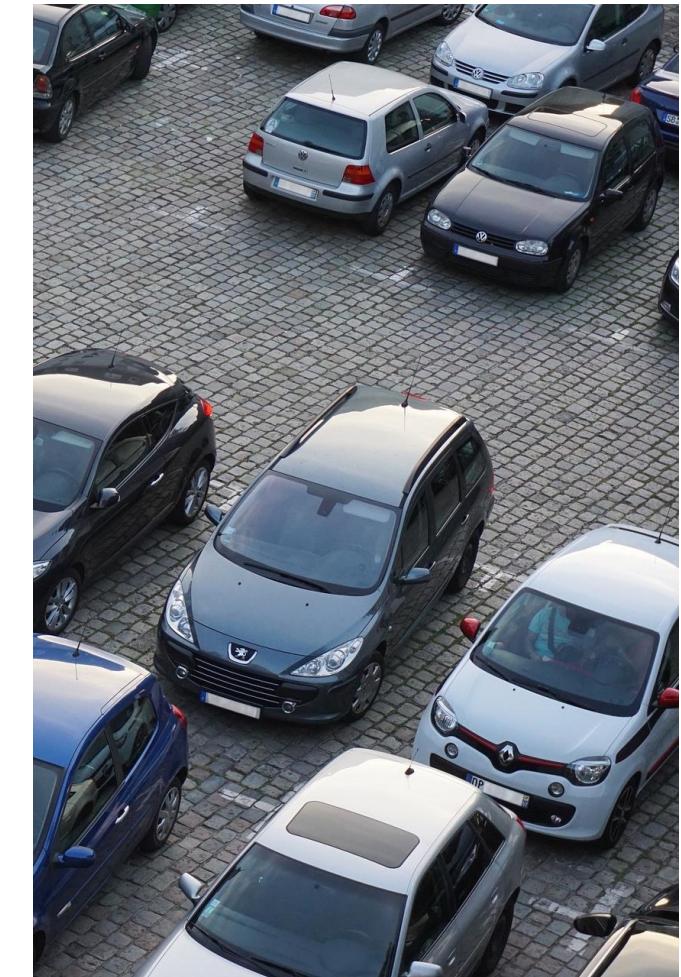
Dr. Jörg Böttcher
E jörg.böttcher@ib-sh.de
T 0431 99 05 – 31 05



Mobilitätssektor

Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor, §§ 28 ff. EWKG

- Ziel: nachhaltige und emissionsarme Mobilität
(z.B. durch Ladeinfrastruktur)
- Emissionsfreie Personenbeförderung
 - SPNV: soll bis 2030 treibhausgasneutral sein
 - ÖPNV: ab 2040 Energiebezug vollständig aus EE
 - Taxen- und Mietwagengewerbe: ab 2035 Genehmigungserteilung für neue Kfz nur noch bei Emissionsfreiheit



Ansprechpartner: Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität SH
Link: [Startseite - WTSW Elektromobilität in Schleswig-Holstein](#)

Biologischer Klimaschutz

Biologischer Klimaschutz und Erhalt und Ausbau von Humus im Boden,

§ 31 EWKG

Aufnahme in die Energiewende- und Klimaschutzberichte der LReg

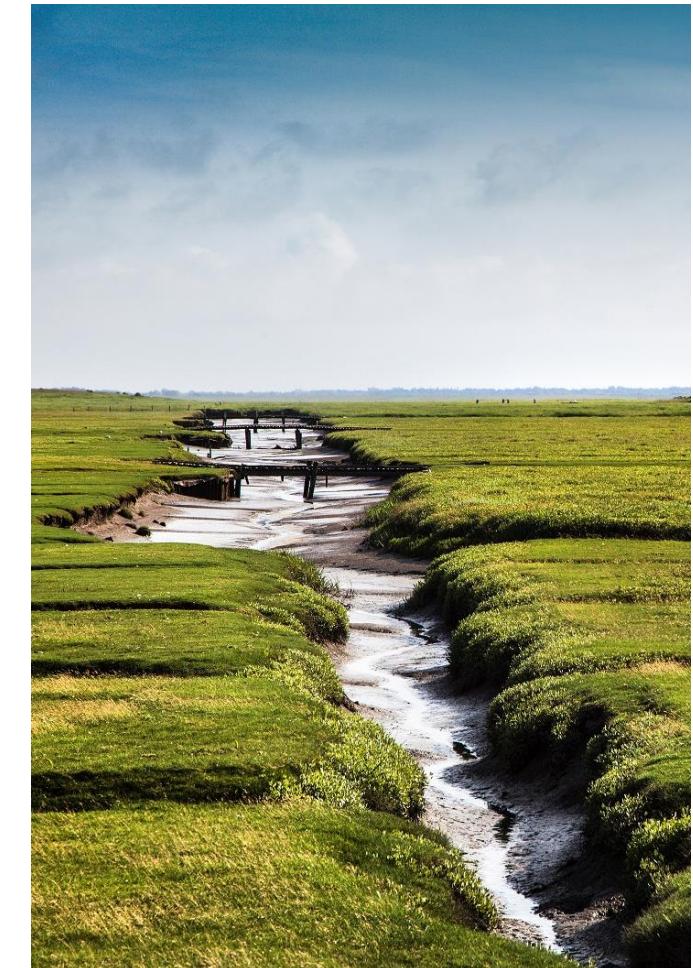
nach § 8 Abs. 2 EWKG:

- Bericht über Maßnahmen zum Schutz der Moore sowie weiterer Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz
- Bericht über Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus



Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
Link: [Biologischer Klimaschutz](#)

Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz
Link: [Natur stärken – Klima schützen](#)



Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Umsetzung KAnG, §§ 32 ff. EWKG

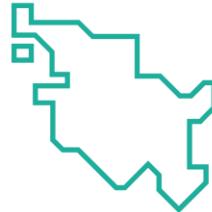
- Anpassungsstrategie der LReg (wie bisher)
- Kreise und kreisfreie Städte werden zuständige öff. Stellen i.S.d. KAnG
- Pflicht zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes bis 30.06.2029
 - > 100.000 EW: **eigenes** KAnG-Konzept
 - < 100.000 EW: selbst **oder** der Kreis erstellt ein gesamtes KAnG-Konzept

Förderkulisse (bund):



Ansprechpartner: Swea Ewers
E swea.ewers@ib-sh.de
T 0431 99 05 - 28 91

Anpassung an die Folgen des Klimawandels



Inhalt des Klimaanpassungskonzepts

- Übergeordnetes Gesamtkonzept zu wesentlichen Handlungsfeldern
- Klimarisikoanalyse oder vergleichbare Grundlage
- Darstellung der Handlungsfelder mit Anpassungsbedarf
- Maßnahmenkatalog zur Umsetzung

Organisation

- Öffentlichkeitsbeteiligung und Berichterstattung ist freigestellt (ob und wie)
- Berichtspflicht über Konzepterstellung
- **finanzieller Ausgleich** für die Kreise und kreisfreien Städte, § 41 EWKG:
 - zum 30.06.2027 einmalig 150.000 EUR

Verfahren und weiteres Vorgehen



- Gesetzentwurf abrufbar auf der Seite des schleswig-holsteinischen Landtags als **Drucksache 20/2553**
LINK: [Schleswig_Holsteinischer Landtag](#)
- Das Gesetz tritt gemäß Art. 5 am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft, siehe dann hier: [Verkündigungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein](#)

Sprechen Sie uns gerne an

IB.SH Energieagentur

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Zur Helling 5-6, 24143 Kiel

www.eki.sh

Sven Gottwald

T 0431 99 05 - 2974

E sven.gottwald@ib-sh.de

Hinweis/Disclaimer

Diese Unternehmenspräsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere der IB.SH zu kaufen. Sie ist nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufzufassen, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden sollen.

Die Unternehmenspräsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation und können daher Änderungen unterworfen sein. Dies gilt insbesondere, soweit in dieser Präsentation zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen enthalten sind. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Risiken und Ungewissheiten. Ob sie sich als zutreffend erweisen werden, hängt von künftigen Ereignissen und Entwicklungen ab und kann daher nicht garantiert werden.

Eine Haftung für Aufwendungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Präsentation oder Teilen von ihr wird von der IB.SH nicht übernommen.

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe dieser Präsentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieser Präsentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IB.SH zulässig.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
info@ib-sh.de
www.ib-sh.de